



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 21.10.2020
Meldungsnummer: UP04-0000002502

Publizierende Stelle
DOTTIKON ES HOLDING AG, Hembrunnstrasse 17, 5605 Dottikon

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung DOTTIKON ES HOLDING AG

DOTTIKON ES HOLDING AG
CHE-112.235.208
Hembrunnstrasse 17
5605 Dottikon

Angaben zur Generalversammlung:
27.11.2020, 14:00 Uhr, Hembrunnstrasse 17, 5605 Dottikon

Einladungstext/Traktanden:

Die ausserordentliche Generalversammlung der DOTTIKON ES HOLDING AG findet am **Freitag, 27. November 2020, in geschlossenem Rahmen ohne physische Präsenz der Aktionäre** am Sitz der Gesellschaft statt. Die Vollversion der Traktanden finden Sie im Anhang.



Ausserordentliche Generalversammlung der DOTTIKON ES HOLDING AG

DOTTIKON ES HOLDING AG führt eine ausserordentliche Generalversammlung durch mit den Traktanden Aktiensplit (Statutenänderung) und der Ermächtigung an den Verwaltungsrat, eine genehmigte Kapitalerhöhung durchführen zu können (Statutenänderung). Das neue Eigenkapital soll zusätzliche Möglichkeiten für die Finanzierung der anstehenden Wachstumsinvestitionen schaffen.

Für den Verwaltungsrat hat die Gesundheit der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Mitarbeitenden oberste Priorität. Der Verwaltungsrat hat deshalb entschieden, die ausserordentliche Generalversammlung auf die statutarische Versammlung mit einer reduzierten Anzahl von Organen, Mitarbeitenden der Gesellschaft und dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) zu beschränken und **ohne physische Präsenz der Aktionäre** abzuhalten.

Der Verwaltungsrat bittet die Aktionärinnen und Aktionäre, sämtliche **Weisungen zur Stimmabgabe dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter**, Dr. iur. Michael Wicki, Fürsprecher und Notar, Stephani + Partner, Mellingerstrasse 207, 5405 Baden-Dättwil, **zu erteilen** sowie ihre übrigen Aktionärsrechte über diesen auszuüben. Dies kann auf schriftlichem Weg oder elektronisch erfolgen.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet am **Freitag, 27. November 2020, in geschlossenem Rahmen ohne physische Präsenz der Aktionäre** am Sitz der Gesellschaft statt.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

Begrüssung und Feststellungen zur ausserordentlichen Generalversammlung

Jede Änderung der Statuten führt formell zu einer Änderung von Art. 33 der Statuten. Art. 33 der Statuten lautet bei Annahme einer der folgenden Anträge neu wie folgt:

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gesellschaft vom 1. Juli 2016 und treten mit Annahme durch die Generalversammlung per 27. November 2020 in Kraft.

1. Statutenänderung: Ersatz von Art. 3 Abs. 1 der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt einen Split der Aktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 in Aktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01. Das Aktienkapital von CHF 127'264.40 soll damit neu in 12'726'440 Namenaktien zu je CHF 0.01 aufgeteilt werden.

Antrag des Verwaltungsrates: Ersatz von Art. 3 Abs. 1 der Statuten der DOTTIKON ES HOLDING AG durch:
Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 127'264.40 und ist eingeteilt in 12'726'440 Namenaktien zu je CHF 0.01 Nennwert.

Zu ersetzender Art. 3 Abs. 1 der Statuten (bisher):

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 127'264.40 und ist eingeteilt in 1'272'644 Namenaktien zu je CHF 0.10 Nennwert.

2. Statutenänderung: Genehmigte Kapitalerhöhung; Ergänzung der Statuten durch einen neuen Art. 3a

Antrag des Verwaltungsrates: Die Statuten sollen durch einen neuen Art. 3a mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt und damit der Verwaltungsrat ermächtigt werden, zur Finanzierung der anstehenden Wachstumsinvestitionen bei Bedarf eine Kapitalerhöhung durchführen zu können.

Sofern Antrag 1 angenommen wird, sollen die Statuten neu mit Art. 3a mit folgendem Wortlaut ergänzt werden (Anzahl Aktien auf Basis nach durchgeführtem Aktiensplit):

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 26. November 2022 im Maximalbetrag von CHF 12'726.44 durch Ausgabe von höchstens 1'272'644 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.01 je Aktie zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden durch den Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden sind, verfallen lassen, oder er kann Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, jedoch nicht ausgeübt worden sind, am Markt platzieren.

Sofern Antrag 1 abgelehnt wird, ändert der maximale Erhöhungsbetrag auf CHF 12'726.40 und die maximale Zahl neuer Namenaktien auf 127'264 mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie.



dottikon

Schlusswort

Dottikon, 20. Oktober 2020

Dr. Markus Blocher
Präsident des Verwaltungsrates



dottikon

Auszug aus den Statuten vom 1. Juli 2016 der DOTTIKON ES HOLDING AG

Art. 3

¹Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 127'264.40 und ist eingeteilt in 1'272'644 Namenaktien zu je CHF 0.10 Nennwert.

Art. 13

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

...
e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

...

Art. 33

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gesellschaft vom 4. Juli 2014 und treten mit Annahme durch die Generalversammlung per 1. Juli 2016 in Kraft.

Auszug aus dem Obligationenrecht

Art. 647

Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 651

a. Statutarische Grundlage

¹Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen.

²Die Statuten geben den Nennbetrag an, um den der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen kann. Das genehmigte Kapital darf die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals nicht übersteigen.

³Die Statuten enthalten überdies die Angaben, welche für die ordentliche Kapitalerhöhung verlangt werden, mit Ausnahme der Angaben über den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Sachübernahmen und den Beginn der Dividendenberechtigung.

⁴Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat Erhöhungen des Aktienkapitals durchführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind.

⁵Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Vorratskapital.

Art. 651a

b. Anpassung der Statuten

¹Nach jeder Kapitalerhöhung setzt der Verwaltungsrat den Nennbetrag des genehmigten Kapitals in den Statuten entsprechend herab.

²Nach Ablauf der für die Durchführung der Kapitalerhöhung festgelegten Frist wird die Bestimmung über die genehmigte Kapitalerhöhung auf Beschluss des Verwaltungsrates aus den Statuten gestrichen.

Art. 652

a. Aktienzeichnung

¹Die Aktien werden in einer besonderen Urkunde (Zeichnungsschein) nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet.

²Der Zeichnungsschein muss auf den Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung oder die Ermächtigung zur Erhöhung des Aktienkapitals und auf den Beschluss des Verwaltungsrates über die Erhöhung Bezug nehmen. Verlangt das Gesetz einen Emissionsprospekt, so nimmt der Zeichnungsschein auch auf diesen Bezug.

³Enthält der Zeichnungsschein keine Befristung, so endet seine Verbindlichkeit drei Monate nach der Unterzeichnung.

Art. 652b

c. Bezugsrecht

¹Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

²Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

³Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.

Art. 652c

d. Leistung der Einlagen

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Einlagen nach den Bestimmungen über die Gründung zu leisten.

Art. 704

¹Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

...
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;

...



dottikon

Organisatorische Hinweise

Coronavirus

Aufgrund der aktuellen Situation und der Ausbreitung des Coronavirus findet die Generalversammlung **ohne physische Präsenz der Aktionäre** statt.

Stimmrechtsvertretung

Der Verwaltungsrat bittet die Aktionäre, sämtliche Weisungen zur Stimmabgabe dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. iur. Michael Wicki, Fürsprecher und Notar, Stephani + Partner, Mellingerstrasse 207, 5405 Baden-Dättwil, zu erteilen sowie ihre übrigen Aktionärsrechte über diesen auszuüben. Dies kann auf schriftlichem Weg oder elektronisch erfolgen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 8 bis 10 VegüV wird Michael Wicki gemäss den Weisungen der Aktionäre stimmen. Soweit auf der "Vollmachterteilung und Stimmabgabe zur Generalversammlung" keine anders lautenden einzelnen Weisungen erteilt werden, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrates uneingeschränkt zustimmen.

Schriftliche Vollmachten und Weisungen

Aktionäre können mit der beiliegenden "Vollmachterteilung und Stimmabgabe zur Generalversammlung" den unabhängigen Stimmrechtsvertreter schriftlich bevollmächtigen und die Weisungen erteilen. Die Vollmachterteilung mit den Weisungen muss bis spätestens **Donnerstag, 26. November 2020**, beim Aktienregister eintreffen.

Elektronische Vollmachten und Weisungen

Aktionäre können sich an Abstimmungen durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter <https://dottikon.shapp.ch> beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden auf der beiliegenden "Vollmachterteilung und Stimmabgabe zur Generalversammlung" vermerkt. Die elektronische Vollmachterteilung mit den Weisungen ist bis spätestens **Donnerstag, 26. November 2020 um 23:59 Uhr** möglich.

Legitimation

An der Generalversammlung stimmberechtigt sind die am 20. November 2020 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre der DOTTIKON ES HOLDING AG.